

Dipl.Vwt. Wolfgang Sell
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH

Frankfurt am Main

Prüfungsbericht

Jahresabschluss

31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag.....	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	2
C. Grundsätzliche Feststellungen.....	5
I. Lage des Unternehmens.....	5
D. Prüfungsdurchführung.....	6
I. Gegenstand der Prüfung.....	6
II. Art und Umfang der Prüfung.....	6
III. Unabhängigkeit.....	7
E. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	8
1. Bewertungsgrundlagen.....	8
2. Zusammenfassende Beurteilung.....	9
F. Schlussbemerkung.....	10

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
 - 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022
 - 3 Anhang
 - 4 Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Grundlagen - Steuerliche Verhältnisse
- Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH, Frankfurt am Main, (im Folgenden kurz: "Gesellschaft" oder "DIA") hat mich aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter vom 10., 14. und 17. November 2022 mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung beauftragt.

Als kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB ist die DIA nach dem Gesetz nicht prüfungspflichtig; allerdings sieht der Gesellschaftsvertrag eine Prüfung des Jahresabschlusses vor.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, meine als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017. Ich verweise ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss habe ich folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend be-

schrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil meines Bestätigungsvermerks.“

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Unternehmens

Die Gesellschaft hat in Ausübung des Wahlrechts nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB von der Aufstellung eines Lageberichts abgesehen.

Es ist nicht Pflicht des Abschlussprüfers, zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen. Es ist auch nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

Ich beschränke mich daher auf die Feststellung, dass der vorliegende Jahresabschluss gleichwohl im Rahmen seiner Aussagemöglichkeiten zutreffend über die Lage der Gesellschaft zum Bilanzstichtag informiert. Zusätzliche Angaben im Anhang nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB waren nicht erforderlich.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag bestehen nicht.

II. Art und Umfang der Prüfung

Meine Prüfung habe ich in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage meines risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit führe ich dem Ziel durch, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie mein Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und von der Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschluss der DIA zum 31. Dezember 2021.

Mein Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Periodengerechte Erfassung der Umsatzerlöse und der betrieblichen Aufwendungen
- Ansatz und Bewertung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Dritte
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen
- Die Angaben im Anhang

Eine Bestätigung des Gesamtumfangs der geschäftlichen Beziehungen zur kontoführenden Deutsche Bank AG wurde eingeholt.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei meiner Abschlussprüfung habe ich die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

E. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Buchführung der Gesellschaft erfolgt durch die Steuerberaterkanzlei Prediger & Partner, Linsengericht-Altenhaßlau, unter Einsatz der DATEV- Software Kanzlei-Rechnungswesen pro V.11.32. Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Buchführungsprogramms in den Vorversionen 10.0, 10.1 und 10.3 wurde zuletzt mit Datum vom 28. Februar 2022 durch eine Systemprüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, bestätigt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis meiner Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen oder rechtsformgebundenen Regelungen

erstreckt hat, habe ich den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen ich folgende Angaben:

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** (165 T€) umfassen von Dritten entgeltlich erworbene Softwareentwicklungen und -produkte, darunter erstmals eine APP, mit der das Informationsangebot der DIA zur Altersvorsorge abgerufen werden kann. Die Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten unter Abzug linearer Abschreibungen über die voraussichtlichen Nutzungsdauern zwischen drei und fünf Jahren bewertet. Ermessensspielräume bestehen dabei insbesondere hinsichtlich der Einschätzung der voraussichtlichen Nutzungsdauern. Diese wurden nach meinen Feststellungen sachgerecht und konsistent festgelegt.

Die **Forderungen an verbundene Unternehmen** (127 T€) betreffen solche aus erbrachten Leistungen. Sie sind zum Nennwert bewertet und bei Beendigung meiner Prüfung zu rd. 49% bezahlt. Ausfallrisiken im noch offenen Teil der Forderungen bestehen nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter nicht. Meine Prüfung hat dazu keine gegenteiligen Erkenntnisse erbracht.

Die **sonstigen Rückstellungen** (19 T€) betreffen i.w. ungewisse Verbindlichkeiten aus erhaltenen Dienstleistungen Dritter. Sie sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahmen bewertet. Wesentliche Ermessensspielräume bestehen dabei nicht.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** (25 T€) sind solche aus einer Management-Umlage sowie aus der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Deutsche Bank AG. Sie sind mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

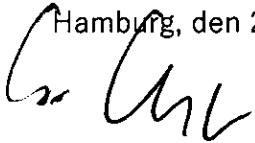
2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich zu der in meinem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH, Frankfurt am Main, erstatte ich in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Hamburg, den 20. April 2023



Sell

Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

BILANZ zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		164.845,00	145.642,00	II. Bilanzgewinn		520.000,00	520.000,00
II. Sachanlagen				- davon Gewinnvortrag Euro 818,20 (Euro 869,44)		40.795,20	34.818,20
1. technische Anlagen und Maschinen	2.029,00		2.558,00	Summe Eigenkapital		560.795,20	554.818,20
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	2.030,00	2.559,00	B. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen		166.875,00	148.201,00	1. Steuerrückstellungen	7.542,06		9.940,92
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	18.500,00		61.800,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten		26.042,06	71.740,92
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.130,46		169.675,16	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			25.910,75
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	126.690,00		316.006,65	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 26.290,58 (Euro 25.910,75)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	7.917,66		7.854,39	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		24.537,50	21.236,47
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		170.738,12	493.536,20	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 24.537,50 (Euro 21.236,47)			
Summe Umlaufvermögen		470.790,34	528.017,75	3. sonstige Verbindlichkeiten	0,00		512,41
		637.665,34	674.218,75	- davon aus Steuern Euro 0,00 (Euro 512,41)			
		637.665,34	674.218,75	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 512,41)		50.828,08	47.659,63
						637.665,34	674.218,75

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		728.884,08	778.747,49
2. sonstige betriebliche Erträge		12.217,00	0,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		472.032,19	485.168,29
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	27.574,87		43.834,52
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.627,85</u>	34.202,72	10.483,59
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		55.592,67	25.350,86
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		119.786,35	163.346,36
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		19.510,15	16.615,11
8. Ergebnis nach Steuern		<u>39.977,00</u>	<u>33.948,76</u>
9. Jahresüberschuss		<u>39.977,00</u>	<u>33.948,76</u>
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		818,20	869,44
11. Bilanzgewinn		<u><u>40.795,20</u></u>	<u><u>34.818,20</u></u>

ANHANG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Gesellschaft Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 42010.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Reihenfolge der Anhangsangaben entspricht der Reihenfolge der einzelnen Posten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 284 Abs. 1 HGB.

Sofern ein Wahlrecht besteht, Angaben in der Bilanz- bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen, werden die Angaben im Anhang gemacht.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden die Erleichterungen für kleine Gesellschaften teilweise in Anspruch genommen.

Für Zwecke der Offenlegung werden die für kleine Gesellschaften geltenden Regelungen in Anspruch genommen.

Angaben zu Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH, Frankfurt am Main, wurde auf der Grundlage handelsrechtlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften, waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgen nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet und mit dem Nennwert angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag bewertet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Steuern wurden entsprechende Rückstellungen gebildet.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Software Applikationen für die Homepage der Gesellschaft und werden auf drei bis fünf Jahre abgeschrieben.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gesellschafter betragen 162.820,46 Euro.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen, die alle zugleich Gesellschafter sind, betragen 126.690,00 Euro.

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich um Leistungsforderungen.

Das Guthaben bei Kreditinstituten i.H.v. 300.052,22 Euro wird bei der Gesellschafterin Deutsche Bank AG unterhalten.

Im Bilanzgewinn ist ein Gewinnvortrag von 818,20 Euro enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen betragen 24.537,50 Euro gegenüber der Gesellschafterin Deutsche Bank AG.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Höhe der Innenumsätze 2022 mit Unternehmen des Organkreises betragen 389.072,62 Euro.

Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten im Wesentlichen Beratungsleistungen, Kosten der Chefredaktion, Recherchekosten sowie Kosten für Erstellung von Texten und Artikeln.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Werbekosten, Miete, Verwaltungskosten und Umlage Personalaufwand.

Die Geschäftsführung schlägt vor, im Folgejahr aus dem Bilanzgewinn eine Ausschüttung von 40.000,00 Euro vorzunehmen und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft hatte im Berichtszeitraum durchschnittlich einen beschäftigten Arbeitnehmer.

Angabe zum Geschäftsführungsorgan

Geschäftsführer waren während des abgelaufenen Geschäftsjahrs Herr Iradj Memar-Khasse, Frankfurt und Herr Werner Janzen, Bad Orb.

Beirat

Der Beirat unterstützt, berät und überwacht die Geschäftsführung. Mitglieder des Beirats sind

- Karsten Rusch, Managing Director, Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
- Ulrike Krieger, Managing Director, Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
- Ulrich Christmann, Mitglied des Vorstands der Zurich Beteiligungs AG, Frankfurt am Main (stellvertretender Vorsitzender)
- Michael Ost, stellv. Vorsitzender des Vorstands der BHW Bausparkasse AG, Hameln
- Frank Breiting, Managing Director, DWS Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main
- Elmar Kausch, Vorsitzender der Geschäftsführung der Finanzberatungsgesellschaft mbH der Deutschen Bank, Berlin (bis 1.4.2022)
- Mathias Lütke-Handjery, Vorsitzender der Geschäftsführung der Finanzberatungsgesellschaft mbH der Deutschen Bank, Berlin (ab 1.4.2022)
- Renato Favro, Sprecher des Vorstands der Postbank Finanzberatung AG, Hameln

Konzernabschluss

Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main. Die Deutsche Bank AG in Frankfurt am Main stellt einen befreienden Konzernabschluss nach § 290 HGB für den größten Kreis von Unternehmen auf, in dem jedoch die Deutsche Institut für Altersvorsorge GmbH nicht einbezogen ist. Der Konzernabschluss wurde für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards "International Financial Reporting Standards" (IFRS) aufgestellt und kann bei der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, angefordert werden. Die offenkundigen Unterlagen werden an den elektronischen Bundesanzeiger übermittelt und von diesem veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 14. April 2023

Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH
- Geschäftsführung -


Iradj Memar-Khasse


Werner Janzen

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesellschaft wurde am 3. Juli 1996 unter der Firma GEISLA Beteiligungsgesellschaft mbH in gegründet und in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 30. September 1997 wurde der Gesellschaftsvertrag vollständig neu gefasst und dabei u.a. auch die Firma geändert. Die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgte am 30. Januar 2013.

Firma: Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH

Sitz: Frankfurt am Main

Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 42010

Gegenstand des Unternehmens: Gegenstand des Unternehmens ist die Erforschung und Entwicklung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge sowie die Erbringung und Vermarktung von Beratungsleistungen zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, soweit keine behördliche Erlaubnis insbesondere nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Kreditwesengesetz oder § 34c Gewerbeordnung erforderlich ist.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Stammkapital: € 520.000,00; voll eingezahlt

Gesellschafter	Anteile am Stammkapital	
	in %	in €
Deutsche Bank AG	51,0	265.200,00
DWS Beteiligungs-GmbH	22,0	114.400,00
Deutscher Herold AG	22,0	114.400,00
BHW Bausparkasse AG	5,0	<u>26.000,00</u>
		520.000,00

Mit Ausnahme der Deutscher Herold AG sind die Gesellschafter Konzernunternehmen der Deutsche Bank AG.

Gesellschafterbeschlüsse
im Berichtsjahr:

10., 14. und 17.11. 2022:

- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021;
- Ausschüttung einer Dividende von 34.000,00 € an die Gesellschafter aus dem Bilanzgewinn zum 31.12.2021 i.H.v. 34.818,20 € und Vortrag des verbleibenden Gewinns von 818,20 € auf neue Rechnung;
- Entlastung der Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2021;
- Bestellung von Dipl. Volkswirt Wolfgang Sell, Wirtschaftsprüfer, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022.

Geschäftsführung und
Vertretungsbefugnis:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird -falls mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist- durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss allen oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Als Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr und bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 bestellt:

- Werner Janzen, Bad Orb
- Iradj Memar-Khasse, Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführer sind einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Es besteht eine Geschäftsordnung vom 26. Februar 1998, in der die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer festgelegt sind.

Prokuristen:

Sind nicht bestellt

Beirat:

Die Gesellschaft hat einen nach § 7 des Gesellschaftsvertrages vom 30. Januar 2013 eingesetzten Beirat. Dieser besteht aus bis zu 8 Mitgliedern und unterstützt, berät und überwacht die Geschäftsführung. Auf den Beirat finden § 52 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine, auch keine entsprechende Anwendung, sofern der Gesellschaftsvertrag im Einzelfall dies nicht ausdrücklich vorsieht. Die Mitglieder des Beirats im Geschäftsjahr 2021 sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig genannt.

WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesellschaft betreibt zum einen Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Altersvorsorge, die primär der Wissenschaft sowie der interessierten Öffentlichkeit in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Ferner werden auftragsbezogen und vorwiegend für Unternehmen aus dem Konzernbereich der Deutsche Bank AG spezielle Forschungen betreffend die Geschäftssparte „Altersvorsorge“ getätigt.

Die konkreten Forschungsprojekte und das Kostenbudget dafür werden vorab dem Beirat zur Genehmigung vorgelegt. Die von der Gesellschaft auf dieser Basis zu erbringenden Leistungen werden den Auftraggebern (Kooperationspartnern), bei denen es sich derzeit i.w. um die vier Gesellschafter handelt, projektbezogen auf Vollkostenbasis zuzüglich eines Gewinnaufschlages von 8% in Rechnung gestellt.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Frankfurt am Main III unter der Steuernummer 04523136281 geführt.

Sie ist bis einschließlich 2021 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zur Körperschaft- und zur Gewerbesteuer veranlagt.

Eine steuerliche Außenprüfung hat bislang nicht stattgefunden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.